

Beitragsordnung des VfL Altendiez e.V.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Auf Grundlage der Satzung des VfL Altendiez erhebt der VfL Altendiez einen Mitgliedsbeitrag von seinen Vereinsmitgliedern. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.

Damit der VfL Altendiez Zuschüsse des Sportbundes Rheinland generieren kann, müssen die Mitgliedsbeiträge des VfL Altendiez mindestens in Höhe der Mitgliedsbeiträge liegen, welche der Sportbund Rheinland in seiner jeweils aktuellen Zuschussrichtlinie nennt.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge beträgt für:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| • Kinder und Jugendliche ¹ | 5,00 EUR |
| • Erwachsene ² | 6,50 EUR |
| • Familien ³ | 13,00 EUR |

Erläuterungen:

← ¹ Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

² Alter ab Vollendung des 18. Lebensjahres

Die Beitragsanpassung mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt zum ersten Januar des Folgejahres.

³ Als Familie im Sinne dieser Beitragsordnung gelten alle im Aufnahmeantrag genannten Eltern-Kind-Gemeinschaften im gleichen Haushalt, das heißt Ehepaare, nichteheliche Lebensgemeinschaften oder Alleinerziehende jeweils mit ledigem/ ledigen Kind/Kindern unter 18 Jahren.

Hinzukommende Familienmitglieder (z.B. bei Nachwuchs) sind nicht automatisch im Familienbeitrag eingeschlossen. Sie müssen dem Verein per Aufnahmeantrag gemeldet werden.

Die Berechnung des Mitgliedsbeitrags erfolgt pro vollem Monat und nicht taggenau. Für Aufnahmeanträge zwischen dem 01. und 15. eines Monats gilt, dass dieser Monat bei der Berechnung des Mitgliedsbeitrags mit angerechnet wird. Zwischen dem 16. eines Monats und Monatsende datierte Aufnahmeanträge werden erst im darauffolgenden Monat beitrags technisch berücksichtigt.

§ 3 Einziehung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden zum ersten April eines jeden Jahres für das erste Kalenderhalbjahr (Januar bis Juni) und zum ersten Oktober eines jeden Jahres für das zweite Kalenderhalbjahr (Juli bis Dezember) durch Lastschrift eingezogen. Ohne Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist eine Mitgliedschaft im Verein nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, deren Mitgliedsbeiträge von

öffentlichen Stellen übernommen werden sowie Vereinsmitglieder, welche vor dem 01.01.2023 nicht am Lastschriftverfahren teilgenommen haben.

Beim Wechsel innerhalb der in §2 und §4 genannten Beitragsklassen wird weiterhin von dem zuletzt bekannten Konto abgebucht, solange kein neues Lastschriftmandat vorgelegt wird.

§ 4 Sonderbeiträge für Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, welche aufgrund der Ehrenordnung des Vereins zum Ehrenmitglied ernannt werden, zahlen einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe eines halben Erwachsenenbeitrags.

§ 5 Abteilungsbeiträge

In einzelnen Abteilungen kann ein abteilungsinterner Beitrag pro Mitglied erhoben werden. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung der jeweiligen Abteilung.

§ 6 Deckung anlassbezogener Kosten

Teilnehmer an angebotenen Vereinsveranstaltungen (z.B. Freizeiten der Sportjugend des VfL Altendiez) können zur Deckung der entstehenden Kosten durch Zahlung einer festgelegten Teilnehmergebühr beteiligt werden.

§ 7 Beitragstechnische Zusatzkosten

Bankgebühren für Lastschriftretouren (wie z.B. „Konto gesperrt“, „Konto aufgelöst“, „Lastschriftwiderspruch durch den Zahlungspflichtigen“), welche das Mitglied im Zuge des halbjährlichen Beitragseinzugs selbst zu verantworten hat, sind von dem Mitglied in voller Höhe dem Verein zu erstatten. Ebenso anfallende Portokosten, insbesondere für das Versenden von Mahnschreiben, gehen zu Lasten des Mitglieds und sind von dem Mitglied vollumfänglich zu erstatten.

§ 8 Mahnwesen

Werden Beitragslastschriften vom Mitglied unberechtigt zurückgenommen oder sind diese nicht einlösbar, setzt automatisch das vereinsinterne Mahnverfahren mit der ersten und ggf. der zweiten Mahnung ein. Sollte nach einer angemessenen Mahnfrist das Mitglied die säumigen Mitgliedsbeiträge nebst Bankgebühren und Portokosten nach der zweiten Mahnung nicht begleichen, wird das Mitglied ohne vorherigen Vorstandsbeschluss aus dem Verein wegen Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen ausgeschlossen. Dies betrifft in Folge auch alle beitragspflichtigen Vereinsmitglieder, für welches dieser Beitragszahler den Mitgliedsbeitrag entrichtet (z.B. Familienbeitrag).

Das Ausschlussdatum entspricht dabei dem Datum der Zahlungsfrist aus dem zweiten Mahnschreiben. Es ergeht in diesem Fall keine separate Benachrichtigung über den Vereinsausschluss an das säumige Mitglied.

Weiterhin behält sich der Verein vor, nach der erfolglosen zweiten Mahnung das gerichtliche Mahnverfahren beim zuständigen Mahngericht einzuleiten.

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom xx.xx.2022 zum 01.01.2023 in Kraft.

Altendiez, den xx.xx.2022

Klaus Lotz – 1. Vorsitzender

Klaus-Hermann Wilbert – stellv. Vorsitzender

Maximilian Lenz – stellv. Vorsitzender